



GEMEINDE IGLING

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN TAGESORDNUNGSPUNKTE DER SITZUNG DES GEMEINDERATES IGLING

Sitzungsdatum:	Dienstag, 10.03.2026
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	20:40 Uhr
Ort:	Sitzungssaal in der Verwaltungsgemeinschaft Igling

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Först, Günter

Zweite Bürgermeisterin

Jetzt-Schwarz, Claudia

Dritter Bürgermeister

Graf von Maldeghem, Dominique

Mitglieder des Gemeinderates

Gayer, Josef

Glatz, Gudrun

Gluska, Guido

Heiland, Peter

Höfler, Thomas

Müller, Harald

anwesend ab 19.31 Uhr zu TOP 1

Scheck, Maria-Theresia

Schuster, Robert

Ziegler, Franziska

Ziegler, Thomas

Verwaltung

Hildebrandt, Regine

Gäste

Burmberger, Markus

LRA LL Abt. 6 Baurecht

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Benisch, Gerald

entschuldigt

Stannecker, Robert

entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 10.02.2026
2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sondersitzung vom 03.03.2026
3. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, nachdem die Gründe für Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO)
4. Behandlung der Anregungen und Bedenken aus der Auslegung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes
Vorlage: GI/BA/364/2026
5. Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes
Vorlage: GI/BA/365/2026
6. Vortrag Bayerischer Bauturbo
7. Auftragsvergabe - TV-Inspektion Ortskanäle 2026
Vorlage: GI/BA/368/2026
8. Antrag - Plakatwände für die Gemeinde Igling bei zukünftigen Wahlen
9. Bericht des Bürgermeisters
10. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Erster Bürgermeister Günter Först eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Igling, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Herr Först richtet seinen Dank an das Gremium für deren ehrenamtlichen Einsatz im Zuge der Kommunalwahl. Zudem ergeht Gratulation an die wiedergewählten Ratsmitglieder und gute Wünsche an diejenigen, die zur neuen Amtsperiode dem Gremium nicht mehr angehören werden.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 10.02.2026

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 10.02.2026 wurde den Gemeinderatsmitgliedern zusammen mit den Sitzungsunterlagen zugesandt.

Beschluss:

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 10.02.2026 wird vollinhaltlich genehmigt.

Einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sondersitzung vom 03.03.2026

Das Protokoll der öffentlichen Sondersitzung vom 03.03.2026 wurde den Gemeinderatsmitgliedern zusammen mit den Sitzungsunterlagen zugesandt.

Beschluss:

Das Protokoll der öffentlichen Sondersitzung vom 03.03.2026 wird vollinhaltlich genehmigt.

Einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

3. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, nachdem die Gründe für Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO)

TOP 14 Bauplatzvergabe BG „Am Nassenwang“ und Gewerbegebiet II

- TOP 14.1 BG Nassenwang 4. Vergabe „Vergünstigte Vergabe“ – Bauplatzvergabe

Der Gemeinderat Igling beschließt, den drei Bauwerbern, die aufgrund der erreichten Punkte die Plätze 1 bis 3 einnehmen, je eine Parzelle im Rahmen des IV. Verfahrens BG Nassenwang „vergünstigte Vergabe“ zuzusprechen.

- **TOP 14.2 BG Nassenwang 5. Vergabe „Freier Markt“ – Bauplatzvergabe**

Der Gemeinderat Igling beschließt, den zwei Bauwerbern, die aufgrund der erreichten Punkte die Plätze 1 bis 2 einnehmen, je eine Parzelle im Rahmen des V. Verfahrens BG Nassenwang „Freier Markt“ zuzusprechen.

- **TOP 14.3 Gewerbegebiet II – Bauplatzvergabe**

Der Gemeinderat Igling beschließt die Vergabe von Parzellen an drei Bauwerber im Rahmen des V. Vergabeverfahrens.

4. Behandlung der Anregungen und Bedenken aus der Auslegung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sachverhalt:

Die nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 23.01.2026 bis 24.02.2026 am Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Die Planung wurde gem. § 3 Abs. 1 BauGB im selben Zeitraum öffentlich ausgelegt. Von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Keine Stellungnahmen haben abgegeben:

- 05 Landratsamt Landsberg – Wasserrecht
- 06 Landratsamt Landsberg – Gesundheitsamt
- 08 Kreisbauhof LRA
- 09 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- 11 Staatliches Bauamt Weilheim
- 12 Amt für ländliche Entwicklung
- 18 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- 19 Schwaben Netz GmbH
- 20 Wasserzweckverband Erpfinger Gruppe
- 21 Bayerischer Bauernverband
- 23 Bayerisches Landesamt für Umwelt
- 24 Kreisheimatpflegerin
- 25 Stadt Landsberg am Lech
- 27 Gemeinde Hurlach
- 31 Autobahndirektion Südbayern Dienststelle Kempten
- 34 Finanzamt Landsberg am Lech
- 35 Fernstraßen Bundesamt
- 36 Bund Naturschutz

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

Stellungnahmen ohne Bedenken oder Anregungen haben abgegeben:

- 01 Landratsamt Landsberg – Untere Bauaufsichtsbehörde vom 26.01.2026
- 02 Landratsamt Landsberg – Untere Immissionsschutzbehörde vom 27.01.2026
- 10 Wasserwirtschaftsamt Weilheim vom 26.01.2026
- 13 Regionaler Planungsverband München vom 23.02.2026
- 16 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und vom 26.01.2026
Dienstleistungen der Bundeswehr
- 17 Industrie- und Handelskammer vom 28.01.2026

- 26 Markt Kaufering vom 27.01.2026
- 28 Stadt Buchloe vom 26.01.2026
- 29 Gemeinde Lamerdingen vom 05.02.2026
- 30 Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 24.02.2026
- 32 Eisenbahn Bundesamt vom 23.01.2026

Stellungnahmen mit Bedenken oder Anregungen haben vorgebracht:

1. TÖB

- 15 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 24.02.2026
- 22 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 06.02.2026

2. Öffentlichkeit

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

Stellungnahmen mit Hinweisen

- 03 Landratsamt Landsberg – Boden- und Abfallschutzbehörde vom 23.01.2026
- 04 Landratsamt Landsberg – Untere Naturschutzbehörde vom 24.02.2026
- 07 Regierung von Oberbayern vom 20.01.2026
- 14 LEW Verteilnetz GmbH vom 16.02.2026
- 33 Deutsche Immobilien AG vom 26.01.2026

Stellungnahmen mit Bedenken oder Anregungen

1. Träger öffentlicher Belange

15 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 24.02.2026

Stellungnahme

Von der Änderung des FNP ist eine größere Waldfläche Wald betroffen. Die vorgesehene Änderung kann im weiteren Verfahren (BPlan) zur Folge haben, dass rechtlich gesehen eine Rodung des Waldes folgt. Damit wären weitere rechtliche Folgefragen verbunden.

Wir regen deshalb an (wie von unserem Revierleiter bereits der Bauverwaltung mitgeteilt) die Änderung des FNP auf eine hinreichende Kernfläche des Waldkindergartens zu beschränken. Dieser dann relativ intensiv genutzte Bereich sollte nicht mehr als 1.000m² umfassen. Selbstverständlich können die Kinder auch darüber hinaus Waldbereiche nutzen, dazu wäre eine Nutzungsänderung im Sinne des Waldrechts aber nicht sinnvoll/erforderlich. Dort wäre lediglich die Verkehrssicherung zu intensivieren, was Aufgabe des Kindergartenträgers wäre. Wir weisen darauf hin, dass diese Aufgabe nicht Teil unseres mit der Gemeinde bestehenden Beförsterungsvertrages ist.

Der Bereich Landwirtschaft ist bei dem Vorhaben nicht betroffen.

Knappe 1000m² reichen aktuell für die Nutzung "Waldkindergarten" im FNP.



Fachliche Würdigung / Abwägung

Der Flächennutzungsplan ist gem. § 5 BauGB ein vorbereitender Bauleitplan. Dieser stellt die Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde dar und stellt somit ein Zielkonzept der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde dar. Entsprechend begründet der Flächennutzungsplan keine Rodungserlaubnis. Auch im Umweltbericht wird klargestellt, dass durch die Flächennutzungsplanänderung kein städtebaulicher Eingriff begründet wird. Die Gemeinde verweist darauf, dass ein Waldkindergarten (wie der Name schon sagt) sich im Wald befindet und nicht der Wald gerodet werden soll. Deshalb ist in der Flächennutzungsplanänderung der Umgriff überlagernd als Fläche für Wald und Gemeinbedarf dargestellt.

Gleichwohl geht die Gemeinde auf die Anregung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ein und ändert den Umgriff der Gemeinbedarfsfläche, die sich über der Fläche für Wald befindet dahingehend, dass der Mindestumgriff für den erforderlichen Waldkindergarten dargestellt wird (und nicht der Maximalumgriff).

Der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung wird entsprechend angepasst.

Die Stellungnahme zur Verkehrssicherungspflicht betrifft ausschließlich zivil- bzw. waldrechtliche Verantwortlichkeiten zwischen Träger und Waldeigentümer. Dies stellt für die vorbereitende Bauleitplanung keinen abwägungsrelevanten Belang dar.

Beschlussvorschlag

Der Anregung wurde bereits stattgegeben. Es erfolgte eine Anpassung des Vorentwurfs der 4. Flächennutzungsplanänderung.

Beschluss: 13:0

22 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 06.02.2026

Az.: P-Z012-853-6_S2

Stellungnahme

Bodendenkmalpflegerische Belange

Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung liegt nach unserem gegenwärtigen Kenntnisstand das obertägig sichtbare und daher besonders schätzenswerte Bodendenkmal D-I-7930-0011, Wall-Graben-Werk vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.

Dieses Denkmal ist gem. Art. I BayDSchG in seinem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieses Denkmals vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter www.denkmal.bayern.de zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: <https://geoservices.bayern.de/öd/wms/gdi/v1/denkmal>

Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Es ist erforderlich, das genannte Bodendenkmal nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Flächennutzungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial seine Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (Anlage PlanZV, Nr. 14.2-3).

Zudem sind regelmäßig im Umfeld dieser Denkmäler weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Weitere Planungen im Nähebereich bedürfen daher der Absprache mit den Denkmalbehörden. Informationen hierzu finden Sie unter:

<https://www.blfd.bayern.de/mam/information> und [service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf](https://www.blfd.bayern.de/service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf)

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. I BayDSchG. Im Bereich bekannter Bodendenkmäler ist darüber hinaus der Einsatz technischer Ortungsgeräte, die geeignet sind, Denkmäler im Erdreich aufzufinden (z. B. Metallsonden), gemäß Art. 7 Abs. 6 BayDSchG verboten. Für berechnigte berufliche Interessen (z. B. Kampfmittelräumung, landwirtschaftliche Zwecke oder archäologische Fachfirmen) kann die Erlaubnis erteilt werden. Ferner sind zufällig zutage tretende Bodendenkmäler und Funde gem. Art. 8 BayDSchG meldepflichtig.

Fachliche Würdigung / Abwägung

Der Flächennutzungsplan ist gem. § 5 BauGB ein vorbereitender Bauleitplan. Dieser stellt die Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde dar und stellt somit ein Zielkonzept der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde dar.

Die Gemeinde weist darauf hin, dass die Zieldarstellung eines Waldkindergartens als Zweckbestimmung einer Gemeinbedarfsfläche in Überlagerung mit der Fläche für Wald dargestellt ist. Ein Bodeneingriff ist seitens der Gemeinde nicht beabsichtigt, hierzu müsste ja auch Wald gerodet werden.

Die Gemeinde verweist darauf, dass ein Waldkindergarten (wie der Name schon sagt) sich im Wald befindet und nicht der Wald gerodet werden soll. Deshalb ist in der Flächennutzungsplanänderung der Umgriff überlagernd als Fläche für Wald und Gemeinbedarf dargestellt.

Der Anregung wird dahingehend stattgegeben, dass das nach Denkmalschutzgesetz geschützte Bodendenkmal nachrichtlich dargestellt wird.

Beschluss:

Der Vorentwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird redaktionell ergänzt. Eine Änderung des Vorentwurfs ist nicht veranlasst.

Beschluss: 13:0

2. Öffentlichkeit

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

A. Stellungnahmen mit Hinweisen

02 Landratsamt Landsberg vom 23.01.2026

Untere Boden- und Abfallschutzbehörde

Az.: 1783. 7/7-26/61. 14

Stellungnahme

Laut aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz-, und DeponieInformationSystems (ABuDIS) sind für den Landkreis Landsberg am Lech keine gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt, die in negativer Weise auf das Schutzgut Boden-Mensch und Boden-Grundwasser im Geltungsbereich der o.g. Flächennutzungsplanänderungen und des Bebauungsplanes einwirken können.

Sollten derartige Erkenntnisse beim Planungsträger vorhanden sein, die sich Z. B. aus einer gewerblichen Vornutzung des Geländes oder aus Auffüllungen ableiten lassen oder Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahmen oder Nutzung bekannt werden, so sind diese gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB und § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die untere Abfall- /Bodenschutzbehörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG und Art. I Satz I und 2 i. V. m. Art 12 BayBodSchG zu informieren. Die weiteren Maßnahmen wie Aushubüberwachung nach § 51 Abs. I Nrn. I u. 2 KrWG und Art. 26 BayAbfG i. V.m. § 10 Abs. 2 Nrn. 5 - 8 KrWG, die Abstimmung von Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen nach § 2 Abs. I Nr. 2 und § 3 Nachweisverordnung und ggfs. nachfolgende Beweissicherungsuntersuchungen nach 10 Abs. I S. I i. V. m. § 4 Abs. 2 BBodSchG sind mit der unteren Abfall-/Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Fachliche Würdigung / Abwägung

Die Gemeinde nimmt die vorgebrachten Hinweise zur Kenntnis, der Gemeinde sind keine Altlastverdachtsflächen in diesem Bereich und Umfeld bekannt. Eine Änderung des Vorentwurfs der 4. Flächennutzungsplanänderung ist nicht erforderlich.

Beschluss

Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Vorentwurfs zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Beschluss: 13:0

04 Landratsamt Landsberg – Untere Naturschutzbehörde vom 24.02.2026

Az.: 1734-62.2/Br-Natur

Stellungnahme

Wir empfehlen, den Waldkindergarten entlang von, bzw. in ausschließlich bestehenden Wegen/Lichtungen zu errichten, um Eingriffe in den Wald zu vermeiden. Des Weiteren sind – sofern einzelne Bäume gefällt werden müssen - die Belange des Artenschutzrechtes in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde nach §§ 39 und 44 BNatSchG zu beachten. Sind Horst-Bäume von Waldkäuzen oder anderen Greifvögeln in der unmittelbaren Nähe zu dem Waldkindergarten bekannt, ist hierbei ein ausreichender Sicherheitsabstand zu den entsprechenden Bäumen einzuhalten, um potenziell brütende Vögel (§ 44 BNatSchG) nicht während der Fortpflanzungszeit zu stören.

Fachliche Würdigung / Abwägung

Der Flächennutzungsplan ist gem. § 5 BauGB ein vorbereitender Bauleitplan. Dieser stellt die grundsätzliche Nutzungsordnung dar, trifft aber keine Aussagen oder Festsetzungen wie bspw. ein Bebauungsplan bzgl. der späteren Detailausgestaltung.

Die Gemeinde verweist darauf, dass ein Waldkindergarten (wie der Name schon sagt) sich im Wald befindet und nicht der Wald gerodet werden soll. Deshalb ist in der Flächennutzungsplanänderung der Umgriff überlagernd als Fläche für Wald und Gemeinbedarf dargestellt. Die Belange des Artenschutzes werden beachtet.

Eine Änderung des Vorentwurfs der 4. Flächennutzungsplanänderung ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Vorentwurfs zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Beschluss: 13:0

07 Regierung von Oberbayern Az.: ROB-2-8314. 24_01_LL-13-25-3

Stellungnahme

Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Laut LEP 1. 3. 1 G soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf die Klimaneutralität in Bayern hingewirkt werden. Des Weiteren sollen die räumlichen Auswirkungen von Klimaänderungen und von klimabedingten Naturgefahren bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden (LEP 1.3.2 G). Diesen Grundsatz trägt die Planung grundsätzlich Rechnung.

Anbindegebot: Gemäß LEP 3.3 Z sind neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Das Plangebiet liegt zwar deutlich abgesetzt vom Siedlungskörper Iglings, wird jedoch aus landesplanerischer Sicht durch die Standortanforderungen eines Waldkindergartens sowie die geringen Ansprüche an Fläche sowie Umfang und Intensität der Bebauung nicht als neue Siedlungsfläche im Sinne des LEP-Ziels 3.3 bewertet. Der Geltungsbereich eignet sich mit Umsetzung der Planung nicht als Ansatzpunkt für eine neue Siedlungsentwicklung und ist nicht für eine weitere Anbindung geeignet. Die vorliegende Planung stellt daher keinen Zielverstoß gegen das Anbindegebot und somit das Ziel 3. 3 des LEP dar.

Natur und Landschaft: Der Planbereich befindet sich im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 01. 1 - Waldkomplexe, Hangwälder und Täler am westlichen Lechrain. Hier kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu.

Gemäß RP 14B I G 1. 2.2. 01. 1 ist auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hinzuwirken Umbau der Bestockung in standortheimischen Mischwald der montanen Stufe, Erhaltung differenzierter Wald-Offenland-Verteilungen an der Hangkante und in den Talzügen, Erhaltung der Sichtbezüge vom Lechtal zur Hangkante sowie Entwicklung von Feuchtbiotopen im Wiesbachtal.

Aus landesplanerischer Sicht wird davon ausgegangen, dass sich die Planung nicht negativ auf das landschaftliche Vorbehaltsgebiet auswirkt. Die Planung gilt es dennoch mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Hinweis: Bezüglich der Darstellungsart der Fläche im Flächennutzungsplan möchten wir anregen zu prüfen, ob nicht eine Darstellung als öffentliche Grünfläche ausreichend wäre.

Ergebnis: Die vorliegende Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Fachliche Würdigung / Abwägung

Die Planung berücksichtigt die Grundsätze des LEP zu Klimaschutz und Klimaanpassung. Ein Zielverstoß gegen das Anbindegebot liegt nicht vor, da es sich nicht um eine neue Siedlungsfläche handelt. Die Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet wird berücksichtigt; erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Die Darstellung als Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung Waldkindergarten ist sachgerecht und entspricht der geplanten Nutzung.

Der Anregung der Darstellung des Plangebiets als öffentliche Grünfläche kann nicht gefolgt werden, da diese den Grundsatzgedanken eines Waldkindergartens pervertieren würde. Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Vorentwurfs zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Beschluss: 13:0

14 LEW Verteilnetz GmbH vom 16.02.2026

Stellungnahme

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen unsererseits keine Einwände. IM Geltungsbereich verlaufen keine Kabelleitungen unserer Gesellschaft.

Allgemeiner Hinweis

Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.

Fachliche Würdigung / Abwägung

Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis, eine Änderung des Vorentwurfs zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag

Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Vorentwurfs zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Beschluss: 13:0

33 Deutsche Immobilien AG vom 26.01.2026

Az.: TOEB-BY-26-225475

Stellungnahme

Bei dem geplanten Vorhaben bitten wir um Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Stellungnahme: Durch die Inhalte, Festlegungen und Zielsetzungen der Bauleitplanung dürfen der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden. Wir weisen darauf hin, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschaft, Abgase, Funkenflug, Abriebe Z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder, etc.) entstehen, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Wir bitten Sie, uns das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen. Für Rückfragen zu diesem Schreiben bitten wir Sie sich an die Mitarbeiter des Eigentumsmanagement - Baurecht zu wenden.

Fachliche Würdigung / Abwägung

Die Gemeinde weist darauf hin, dass der geplante Waldkindergarten in einem Abstand von ca. 200m zur Bahntrasse liegt und die angeführten Auswirkungen des Betriebes (insbesondere Abgase, Funkenflug, Bremsstäube etc.) nicht im Umfeld des Waldkindergartens zu erwarten sind. Darüber hinaus verweist die Gemeinde darauf, dass der Wald direkt an die Bahntrasse angrenzt und immer noch im Bestand vorhanden ist. Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis, eine Änderung des Vorentwurfs zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Vorentwurfs zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Beschluss: 13:0

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt die zur frühzeitigen öffentlichen Auslegung vorgetragenen Anregungen und Stellungnahmen abwägend zur Kenntnis.

Einstimmig beschlossen

Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

5. Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Igling mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 10.03.2026.

Die Verwaltung wird beauftragt mit den Fachbehörden, die Beteiligung der Öffentlichkeit, sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zu veranlassen.

Einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

6. Vortrag Bayerischer Bauturbo

Herr Bürgermeister Günter Först begrüßt zu diesem Tagespunkt Herrn Markus Burmberger, Landratsamt Landsberg am Lech, SGL in der Abt. 6 Baurecht, und erteilt ihm im Anschluss Rederecht.

Herr Burmberger erklärt anhand einer Präsentation die wichtigsten Eckpunkte des sogenannten Bayerischen Bauturbos.

Die Präsentation ist Teil des Protokolls.

7. Auftragsvergabe - TV-Inspektion Ortskanäle 2026

Sachverhalt:

Mit Bekanntmachung der Ex-Ante am 28.02.2026 wurden die Ausschreibungsunterlagen am 10.02.2026 an fünf Firmen übersandt. Hierzu gingen fünf Angebote ein (Submission am 26.02.2026).

Nach Prüfung der Angebote durch das beauftragte Büro IWA aus Kempten, soll der Auftrag wie folgt, vergeben werden:

Beauftragte Firma:	Rothdach-Kanalprüfung-Inspektion-RKI
Anschrift:	Kirchhaslacher Straße 16, 87770 Oberschönegg
Maßnahme:	TV-Inspektion Ortskanäle 2026
Angebot vom:	25.02.2026
Angebotssumme (brutto):	10.398,82 €
Zusätzliche Vereinbarungen:	
Hinweise:	

Herr Heiland bittet um Aufnahme des Abschnittes Schmutzwasserkanal Schule (vom Anwesen Spreigl bis Einmündung Donnersbergstraße).

Beschluss:

Die Gemeinde Igling erteilt den Auftrag zur TV-Inspektion der Ortskanäle 2026 gemäß der vor genannten Empfehlung an die Firma Rothdach-Kanalprüfung-Inspektion-RKI in Höhe der Angebotssumme von 10.398,82 EUR/brutto.

Auch die Erweiterung des Antrags um das Teilstück in der Schulstraße wird genehmigt.

Einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

8. Antrag - Plakatwände für die Gemeinde Igling bei zukünftigen Wahlen

Herr Graf von Maldeghem hat sich mittels Schreiben vom 22.01.2026 an Herrn Bürgermeister Först gewandt und um Behandlung in einer kommenden Gemeinderatssitzung gebeten.

Darin stellt Herr Graf von Maldeghem den Antrag, dass nach der Kommunalwahl 2026 bei zukünftigen Wahlen Wahlwerbungsplakate nur an von der Gemeinde Igling aufgestellten Plakatwänden an maximal drei Standorten angebracht werden dürfen.

Er bezieht sich dabei auf das Müllproblem, verursacht durch abgefallene oder zerrissene Wahlplakate.

Herr Bürgermeister Först verweist auf die Wahlordnung, die ein freies Plakatieren innerorts erlaubt. Lediglich neuralgische Stellen könnten ausgeschlossen werden, beispielsweise an Kindergärten.

Herr Heiland findet den Ansatz des Antrages grundsätzlich gut, befürchtet aber einen zu großen Aufwand bezüglich Installation/Abbau/Lagerung der Wahlplakatwände.

Herr Graf von Maldeghem nimmt Kenntnis von der bestehenden Wahlordnung, die freies Plakatieren innerorts erlaubt. Er zieht seinen Antrag zurück.

9. Bericht des Bürgermeisters

April-Sitzung des Gemeinderates

Um den Innerörtlichen Bebauungsplan behandeln zu können, ist die vollzählige Anwesenheit des Gremiums notwendig. Herr Först bittet um Meldung, wer am turnusgemäßen zweiten Dienstag im April nicht teilnehmen kann, um eventuell einen anderen Sitzungstag festlegen zu können.

Regionalbudget 2026

Noch bis Mittwoch, 08.04.2026, können Vorschläge für Kleinprojekte eingereicht werden.

Überprüfung land- und forstwirtschaftlicher Zugmaschinen

Der Termin findet statt am Freitag, 20.03.2026, von 13.30 bis 15.30 Uhr, bei der Firma Erdle, Unteriglinger Str. 47.

Frühjahrskonzert Musikkapelle Holzhausen

Das Konzert findet statt am Samstag, 21.03.2026, in der Turnhalle von Regens Wagner Holzhausen. Beginn ist um 20 Uhr.

10. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Nachpflanzung Kiesgrube Nord

Herr Gayer wird dies in Kürze mit dem Bauhof in Angriff nehmen.

Regenrückhaltebecken Bahnhofstraße

Frau Scheck weist darauf hin, dass die gefälltten Bäume teilweise innerhalb des Rohres liegen. Herr Bürgermeister Först erklärt, dass die Bäume in Kürze abgeräumt werden.

Um 20:40 Uhr schließt Erster Bürgermeister Günter Först die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Igling.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Günter Först
Erster Bürgermeister

Regine Hildebrandt
Schriftführung